

Neues aus der Rechtsprechung

Jetzt oder nie – Arbeitgeber darf den Abschluss eines Aufhebungsvertrages von der sofortigen Annahme des Arbeitnehmers abhängig machen

Das sogenannte Gebot fairen Verhandeln im Zusammenhang mit dem Abschluss von Aufhebungsverträgen hat zuletzt in der Rechtsprechung erhöhte Aufmerksamkeit erfahren. Wenn der Arbeitgeber im Rahmen von Aufhebungsvertragsverhandlungen eine psychische Drucksituation schafft oder ausnutzt, die eine freie und überlegte Entscheidung erheblich erschweren oder gar unmöglich macht, so kann der Arbeitnehmer sich vom daraufhin geschlossenen Aufhebungsvertrag lösen. Die Grenzen der Reichweite des neu geschaffenen Rechtsinstituts sind umstritten und werden derzeit von der Rechtsprechung nuanciert. Das Bundearbeitsgericht hat mit Urteil vom 24. Februar .2022 (Az.: 6 AZR 333/21) entschieden, dass allein der Umstand, dass der Arbeitgeber dem Abschluss eines Aufhebungsvertrags von der sofortigen Annahme seines Angebots abhängig macht, keinen Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandeln ist.

Die klagende Arbeitnehmerin war Teamkoordinatorin Verkauf bei der beklagten Arbeitgeberin. Der Arbeitnehmerin wurde vorgeworfen, Einkaufspreise im EDV-System der Arbeitgeberin abgeändert zu haben, um so höhere Verkaufsgewinne vorzuspiegeln. Am 22.11.2019 führten dann der Geschäftsführer – begleitet von einem Rechtsanwalt – und die Arbeitnehmerin ein Gespräch im Büro des Geschäftsführers. In diesem Rahmen wurde ein Aufhebungsvertrag mit dem Beendigungstermin 30.11.2019 vorgelegt. Nach einer etwa zehnminütigen Bedenkzeit unterzeichnete die Arbeitnehmerin den Vertrag. Ihre Klage gegen die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags blieb erfolglos. Sie berief sich unter anderem darauf, dass ihr für den Fall der Nichtunterzeichnung eine außerordentliche Kündigung und die Erstattung einer Strafanzeige in Aussicht gestellt worden sei. Das BAG wies diesen Einwand zurück mit der Begründung, dass ein verständiger Arbeitgeber in der vorliegenden Situation entsprechende Maßnahmen durchaus ernsthaft in Erwägung ziehen dürfte.

Insbesondere sei die Entscheidungsfreiheit der Arbeitnehmerin auch nicht durch die Bindung des Aufhebungsvertragsangebots an die sofortige Annahme verletzt worden.

Das Urteil, welches bisher nur als Pressemitteilung vorliegt, ist zu begrüßen. Jedenfalls hinsichtlich der Frage der Einräumung einer Bedenkzeit dürfte Klarheit herrschen. Auch wenn die Reichweite des Gebots fairen Verhandeln eine Einzelfallentscheidung sein dürfte, lässt sich das Urteil als Leitplanke bezeichnen. Nicht selten ist gerade die zeitliche Komponente für den Arbeitgeber von großer Bedeutung, da ein Aufhebungsvertrag nicht nur schnell Rechtssicherheit bringen soll, sondern ggf. auch die zugesagte Abfindung zu diesem frühen Zeitpunkt Teil des Angebots sein soll, im Falle einer kostenintensiven Auseinandersetzung in der Folgezeit jedoch nicht mehr „auf dem Tisch liegen soll“.

Interessant an der Entscheidung ist im Hinblick auf das allgemein anerkannte Gebot der Waffengleichheit die Tatsache, dass die Arbeitgeberin vorliegend mit einem eigenen Rechtsbeistand das Trennungsgespräch führte. Soweit ersichtlich hat das BAG dies nicht zum Anlass genommen, der Arbeitnehmerin ein Recht auf Beratung mit einem eigenen Rechtsbeistand zuzumessen. Gerade weil in einer entsprechenden Gesprächssituation den Aussagen des Anwalts hohes Gewicht zukommen dürfte, jedenfalls viele Arbeitnehmer etwaigen anwaltlichen Prognosen zur Wirksamkeit einer Kündigung eine hohe Richtigkeitsgewähr zuschreiben dürften, kann diese Vorgehensweise – wo sie sich räumlich und atmosphärisch anbietet – durchaus ein valides Mittel sein, Aufhebungsvertragsverhandlungen zu beschleunigen.

Wir beraten Sie gerne zum Vorgehen im Einzelfall.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Christina Esser
+49 (0) 221 65065-129
christina.esser@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de